

# Informationen zur Einschulung

---

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird zum Sommer diesen Jahres schulpflichtig oder Sie erwägen eine vorzeitige Einschulung?

Dann beginnt für Sie und Ihr Kind eine aufregende, neue Zeit. Ihr Sohn/ihre Tochter ist nun „groß“ und beginnt einen neuen Lebensabschnitt, der auch viele Fragen aufwirft.

Wir möchten Sie an dieser Stelle über einige Formalitäten informieren, die die Einschulung betreffen.

Wenn Sie sich für die Inhalte des Einschulungsverfahrens interessieren und Informationen zum Thema „Schulreife“ erhalten möchten, dann kommen Sie bitte zum Informationsabend, der Anfang jeden Jahres stattfindet. Eine Einladung bekommen Sie über Ihren Kindergarten.

Gegen Ende des Schuljahres findet ein weiterer Informationsabend in unserer Schule statt, an dem Sie Informationen zum 1. Schultag, die Klasseneinteilung etc. erhalten. Den Termin entnehmen Sie bitte der persönlichen Einladung oder dem Terminplan auf der Homepage.

## **1. Ersteinschulung/Schulpflicht**

Die Bestimmung der zuständigen Grundschule erfolgt durch das Schulamt aufgrund des Wohnortes. Wohnen Sie mit Ihrem Kind im Einzugsbereich der Schule, meldet uns die Stadt Ihr schulpflichtig werdendes Kind. In Folge dessen wird Ihr Kind von uns zum Einschulungsverfahren eingeladen.

Die Entscheidung über die Ersteinschulung an der Adolf Reichwein Schule stützt sich im Wesentlichen auf drei Säulen des Einschulungsverfahrens: **das Einschulungsgespräch** (im Frühjahr des Jahres vor der Einschulung), **den Schnupperunterricht** (im April des Einschulungsjahres) und **das amtsärztliche Gutachten** (von Oktober bis Mai/Juni des Einschulungsjahres: variabel, je nach Geburtstag des Kindes). Gern beraten wir uns auch mit den ErzieherInnen des Kindergartens über die Einschulung Ihres Kindes. Zu diesem Zweck können sogenannte Übergabegespräche vereinbart werden. Ohne Ihr Einverständnis werden uns die Kindergärten keine Auskunft den Entwicklungsstand ihres Kindes geben.

(...) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. August. (...) § 58, Abs. (1) HSchG

Die Adolf Reichwein Schule lädt diese Kinder zu einem **Einschulungsgespräch** ein, in dem eine erste Kontaktaufnahme mit dem Kind erfolgt. Das Gespräch dauert ca. 20 Minuten. Eltern können gern bei dem Gespräch anwesend sein. In dieser ersten Phase der Kontaktaufnahme werden lediglich die sprachlichen Fähigkeiten überprüft, um möglichst früh Fördermaßnahmen ergreifen zu können, wenn die Sprache noch nicht

altersgemäß entwickelt ist. Kindern mit Migrationshintergrund wird bei unzureichenden Fertigkeiten in der deutschen Sprache der Besuch des Vorlaufkurses empfohlen, der über einen Zeitraum von einem Schuljahr angeboten wird.

Mit der Einladung zum Einschulungsgespräch erhalten Sie auch das **Anmeldeformular**, mit dem wir die Daten Ihres Kindes in unsere Schülerdatei aufnehmen. Bitte bringen Sie dieses Stammdatenblatt, sowie eine **Kopie der Geburtsurkunde** oder dem **Eintrag im Reisepass** zum Gespräch mit.

Der **Schnupperunterricht** für die künftigen Schulanfänger wird als gemeinsamer Spielvormittag (ca. 2 ½ Stunden) gestaltet. Neben ersten Eindrücken über das Verhalten Ihres Kindes in der Gruppe, erhalten wir hier Aufschluss über die phonologische Bewusstheit (Kann das Kind Reimwörter, Wörter die mit dem gleichen Anlaut beginnen... erkennen?) sowie grobmotorische (Springen auf einem Bein, Fangen eines Balls...) als auch feinmotorische Fähigkeiten (Stifthaltung, Umgang mit der Schere...).

Das Gesundheitsamt lädt Sie zu der **amtsärztlichen Schuluntersuchung ein**.

Die Untersuchung beinhaltet:

*Durchsicht des Vorsorgeheftes*

*Überprüfung des Impfstatus*

*Messen von Größe und Gewicht des Kindes*

*Tests zur Beurteilung der motorischen Fähigkeiten*

*Hör- und Sehtest*

*Aussprache und Sprachentwicklung*

*Konzentration und Merkfähigkeit*

Die erhobenen Daten werden ausgewertet und fließen in die Gesundheitsberichterstattung ein.

## **2. „Kann-Kinder“**

(...)Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, kann die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen schulpsychologischen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung abhängig gemacht werden. (...) § 58, Abs. (1) HSchG

Ein Antragsformular können Sie hier downloaden oder im Sekretariat unserer Schule abholen.

Nach Antragstellung der Eltern werden auch diese Kinder zu einem Einschulungsgespräch eingeladen. In der Regel nehmen Kann-Kinder auch am Schnupperunterricht teil.

Wenn Sie einen Antrag auf vorzeitige Einschulung gestellt haben, übermitteln wir Ihre Daten dem Gesundheitsamt, welches Ihnen dann einen Termin zur amtsärztlichen Untersuchung zukommen lässt.

## **Zurückstellungen/Besuch der Vorklasse**

(...) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, können auf Antrag der Eltern oder nach deren Anhörung unter schulpsychologischer Beteiligung und Beteiligung des Schulärztlichen Dienstes von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule oder der Förderschule zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. (...) § 58, Abs. 3, 4 HSchG

(...) Mit Zustimmung der Eltern können diese Kinder Vorklassen (§ 18) besuchen, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse möglich ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. (...)

Eine Vorklasse für alle Friedberger Grundschüler hat die Gemeinsame Musterschule eingerichtet.

### **3. Gestattungsanträge**

Wenn Sie nicht im Einzugsbereich unserer Schule wohnen, aber wünschen, dass Ihr Kind unsere Grundstufe besucht, müssen Sie bei uns einen **Gestattungsantrag** einreichen. Bitte begründen Sie ausführlich Ihren Schulwunsch (bspw. weil Sie eine Betreuung in unmittelbarer Nähe der Schule haben, o.ä.) und fügen Sie Dokumente, wie Arbeitsbescheinigungen, Hortbetreuung etc., die Ihre Begründung beweisen, an. Wir leiten den Antrag sowohl an die zuständige Schule, als auch an das Schulamt weiter. Das Schulamt entscheidet letztlich über die Bewilligung.

Dies gilt auch dann, wenn Sie innerhalb der Stadt in einen anderen Einzugsbereich umziehen und möchten, dass ihr Kind weiter an der gewohnten Schule bleibt.